

# RS UVS Vorarlberg 1999/10/19 1-0473/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1999

## Rechtssatz

Der Beschuldigte ist nicht so weit rechts gefahren ist, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung anderer Straßenbenutzer möglich gewesen wäre.

Anhaltspunkte für eine besondere Rücksichtslosigkeit im Sinne der Bestimmung des § 99 Abs 2 litc StVO liegen im konkreten Fall nach Auffassung des Verwaltungssenates aber nicht vor.

Eine besondere Rücksichtslosigkeit im Verhalten des Täters gegenüber anderen Straßenbenützern ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn zum Tatbestand der StVO, der eine mangelnde Rücksichtnahme gegenüber anderen Straßenbenützern begründet, noch ein besonderes Übermaß an mangelnder Rücksichtnahme hinzutritt. Es bedarf somit im gegenständlichen Fall des Vorliegens zusätzlicher Sachverhaltselemente (vgl VwGH 25.9.1986, ZI 86/02/0058). Es muss demnach eine "besondere" Rücksichtslosigkeit vorliegen, weil an sich jeder Verstoß gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eine Missachtung der Rechte eines anderen darstellen kann und daher in einem solchen Fall rücksichtslos (leichtsinnig, fahrlässig) ist. So enthält auch bereits der § 7 Abs 1 StVO gewisse Gefährdungselemente (arg: ... "dies ohne Gefährdung, Behinderung ... ohne eigene Gefährdung ... möglich ist.").

Entscheidend ist somit das konkrete Verhalten des Lenkers, das seine charakterliche Einstellung zum Ausdruck bringt, nicht der eingetretene, von ihm gar nicht beabsichtigte Erfolg (vgl VwGH 30.10.1981, ZI 81/02/0117).

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)